

Abschlußbericht

über die Vorbereitungen zur 2. Spielklasse

Beschlossen vom außerordentlichen Bundestag des DFB
am 30. Juni 1973 in Frankfurt am Main

Der ordentliche Bundestag des Deutschen Fußball-Bundes am 28. Oktober 1972
in Berlin beschloß:

Neuordnung des Spielsystems

1. Von der Spielzeit 1974/75 an gilt für die Bundesliga und die Regionalliga ein einheitliches Statut. Die Regionalliga spielt in zwei Staffeln, und zwar in einer Staffel Süd/Südwest und in einer Staffel Nord/West/Berlin.
2. Unterhalb der Regionalliga bestehen die Amateurligen der Landesverbände.
3. Eine Verzahnung zwischen der Regionalliga und dem Amateurfußball muß gewährleistet sein.
4. Für den bezahlten Fußballsport hat der Beirat bis zum 31. Mai 1973 ein einheitliches Statut zu schaffen. Gleichzeitig ist das Amateurstatut den veränderten Verhältnissen anzupassen.
5. Die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen delegiert der Bundestag an den DFB-Beirat. Der Beirat wird beauftragt, die im Zusammenhang mit diesem Beschluß stehenden notwendigen Änderungen der Satzung und der Ordnungen zu erarbeiten und sie einem außerordentlichen Bundestag des DFB, der bis zum 30. 6. 1973 abzuhalten ist, zur Beschlußfassung vorzulegen.
6. Die Regionalverbände sind gehalten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse herbeizuführen.

In Verfolg dieses Auftrages hat das DFB-Präsidium in Verbindung und Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalverbände 6 Kommissionen gebildet, die die anstehenden Einzelfragen zunächst einmal in ihrem Kreis behandeln sollten, um danach durch eine Koordination zusammengetragen und gemeinsam diskutiert zu werden.

Insgesamt fanden 14 Kommissions-Sitzungen statt. Der Koordinationsausschuß tagte zweimal ganztägig mit den Vorsitzenden und den Schriftführern der Kommissionen und einmal über zwei Tage mit allen Mitgliedern der Kommissionen. Der DFB-Beirat befaßte sich mit den Zwischenberichten und den Vorschlägen zu Satzungsänderungen, Änderungen der Ordnungen sowie einem neugeschaffenen Lizenzspielerstatut in drei Sitzungen.

Der außerordentliche Bundestag des DFB genehmigte den Abschlußbericht am 30. Juni 1973 in Frankfurt/M. in der vorliegenden Form.

Leitung und Koordination NEUBERGER — PASSLACK

1. Statut für den bezahlten Fußball

Leiter: Rudolf Gramlich, Neu-Isenburg
Schriftführer: Wilfried Straub, Frankfurt
Mitglieder: Alfred Strothe, Hannover, Dr. Helmut Beyer, Mönchengladbach, Kurt Gluding, Neunkirchen, Franz Degner, Hof, Dr. Hans Spick, Duisburg

2. Amateurstatut

Leiter: Hans Hansen, Kiel
Schriftführer: Rolf Maihöfer, Stuttgart
Mitglieder: Herbert Erben, Hannover, Helmut Köbele, Freiburg, Anton Martini, Koblenz, Jürgen Weber, Berlin, Paul Rasche, Hagen, Alfred Finkbeiner, Heilbronn

3. Spieltechnische Fragen

Leiter: Hans Deckert, Schweinfurt
Schriftführer: Horst Schmidt, Frankfurt
Mitglieder: Werner Kluge, Berlin, Hermann Schmaul, Köln, Walter Baresel, Hamburg, Eugen Müller, Ludwigshafen, Hans Kindermann, Stuttgart

4. Organisation, Verwaltung und Rechtsprechung

Leiter: Fritz Klein, Düsseldorf
Schriftführer: Horst Schorn, Angermund
Mitglieder: Otto Andres, Großauheim, Dr. Karl Maurer, Bad Kreuznach, Eberhard Hartlep, Berlin, Dr. Horst Barrelet, Hamburg

5. Steuern und Wirtschaft

Leiter: Dr. Willi Hübner, Essen
Schriftführer: Dr. Franz Ziegler, Frankfurt
Mitglieder: Alwin Knoblehar, Bremerhaven, Edgar Roth, Eschhofen, Hans Joachim Zenk, Berlin, Egidius Braun, Aachen

6. Satzung und Ordnungen

Leiter: Dr. Otto Rückert, Unna
Schriftführer: Goetz Eilers, Darmstadt
Mitglieder: Prof. Dr. Dr. Rudolf Lukes, Münster, Ernst Hornbostel, Oldenburg, Kurt Ott, Homburg, Ernst Knoesel, München, Werner Lüttcher, Berlin

A. Spieltechnische Fragen — Qualifikation

1. Namen der Spielklassen

- a) Die Spielklassen des Lizenzfußballs im DFB sollen heißen:
Bundesliga
2. Liga
- b) Die beiden Gruppen der 2. Liga sollen heißen:
Liga Nord
Liga Süd

2. Anzahl der Vereine

- a) Die Bundesliga soll 18 Vereine umfassen.
- b) Jede der beiden Gruppen der 2. Liga soll bis zu 20 Vereine haben.
- c) In jedem Falle soll die Stärke der beiden Gruppen jeweils gleich sein.
- d) Bei Einführung der 2. Liga in der Spielsaison 1974/75 soll die 2. Liga Süd zusammengesetzt werden aus:
13 Vereinen des Süddeutschen FV und
7 Vereinen des FRV Südwest.
Bei Einführung der 2. Liga in der Spielsaison 1974/75 soll die 2. Liga Nord zusammengesetzt werden aus:
11 Vereinen des Westdeutschen FV
7 Vereinen des Norddeutschen FV und
2 Vereinen des VBB.

3. Auf- und Abstieg Bundesliga

- a) Ab dem Spieljahr 1974/75 steigen aus der Bundesliga jeweils drei Vereine ab. Sie werden jeweils der Gruppe der 2. Liga zugeteilt, zu der sie aus regionaler Mitgliedschaft hingehören.
Bei einem Ausscheiden eines Vereins oder mehrerer Vereine aus der Bundesliga aus anderem Grunde (Lizenzentzug u. ä.) wird diese Abstiegsregelung jeweils zugunsten der Bundesligaklubs geändert (verminderter Abstieg).
- b) Aus der 2. Liga steigen insgesamt drei Vereine auf. Direkt aufstiegsberechtigt sollen sein die Meister der beiden Gruppen, während der 3. Platz zwischen den beiden Zweiten in Hin- und Rückspiel mit einem eventuellen Entscheidungsspiel auf neutralem Platz ausgespielt wird.

4. Auf- und Abstieg 2. Liga

- a) Aus den zwei Gruppen der 2. Liga sollen jeweils nicht mehr als vier Vereine absteigen.
- b) In beide Gruppen der 2. Liga sollen jeweils bis zu vier Amateur-Landesmeister aufsteigen können. Einzelheiten regeln die für ihre jeweilige Gruppe

der 2. Liga zuständigen Regionalverbände unter Mitwirkung ihrer Landesverbände. Sollte bis zum 1. 10. 1973 keine Einigung innerhalb der beteiligten Regionalverbände erreicht werden, entscheidet der DFB-Vorstand. Gegen dessen Entscheidungen sind Einsprüche der Mitgliedsverbände zum ordentlichen Bundestag 1973 möglich.

- c) Die Amateurmansschaften der Bundesliga und der 2. Liga sollen nicht aufsteigen dürfen. An ihre Stelle soll der nächstplazierte Amateurverein treten.
- d) Werden durch den Abstieg aus der Bundesliga in einer Gruppe der 2. Liga weniger als vier Plätze für Aufsteiger frei, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- e) Werden durch den Abstieg aus der Bundesliga in einer Gruppe der 2. Liga mehr als vier Plätze für Aufsteiger frei, so wird die Abstiegsregelung zugunsten der Klubs der 2. Liga verändert (verminderter Abstieg).

5. Übergangsregelungen

- a) Im Spieljahr 1973/74 finden wie bislang und nach dem gleichen Modus die Aufstiegsspiele zur Bundesliga statt. Die beiden Gruppensieger steigen in die Bundesliga auf.
- b) Die beiden Absteiger des Spieljahres 1973/74 aus der Bundesliga werden der jeweiligen Gruppe der 2. Liga zugeordnet, in deren Regionalbereich sie gehören. Sie vermindern die den einzelnen Regionalverbänden zugesprochenen Plätze in den 2. Ligen.
- c) Absteiger aus den Regionalligen im Spieljahr 1973/74 verlieren ihre Qualifikationschance für die Ersteinteilung der 2. Ligen.
- d) Amateur-Landesmeister des Spieljahres 1973/74 haben keine Aufstiegschance für die 2. Ligen.
Sie spielen am Ende des Spieljahres 1973/74 die Deutsche Amateur-Meisterschaft nach folgendem Modus aus:
Je 8 Meister der Landesverbände spielen in 2 Gruppen (eine Gruppe Regionalbereiche West/Nord/Berlin, zum anderen Regionalbereiche Süd/Südwest) die Endspielteilnehmer um die Deutsche Amateur-Meisterschaft aus.
- e) Für das Spieljahr 1973/74 ist für alle Vertragsligamansschaften der Einsatz von Amateuren (bisher 3) unbegrenzt.

6. Spieltage, Spielzeit

Die Wochenendspiele der Lizenzligen sollen künftig ausschließlich freitags und samstags, die Meisterschaftsspiele der Amateure grundsätzlich sonntags stattfinden. Es soll angestrebt werden, die bisherige Einengung der Spielmöglichkeiten an Freitagabenden zu beseitigen, um so bessere Ausweichmöglichkeiten, vor allem in Ballungsräumen des Lizenzfußballs, zu erreichen.

Bei der Ansetzung der Spiele der Bundesliga und der 2. Liga sollen die Belange der Bundesliga den Vorrang haben.

Die bisherige Spielpause der Lizenzvereine, verbunden mit der Urlaubsmöglichkeit für die verpflichteten Spieler, soll vom Sommer in den Winter verlegt werden.

Von der spieltechnischen Seite her ist vorgesehen, diese Spielpause etwa von Mitte Dezember bis Mitte Januar festzulegen. Danach könnten die Vereine mit ihrem Training und mit Probespielen den Spielbetrieb wiederaufnehmen, ehe im Monat Februar DFB-Pokalspiele erfolgen. Die Spiele um die Meisterschaft würden dann Ende Februar/Anfang März wieder fortgesetzt mit dem Ziel der Beendigung einer Meisterschaftsserie bis Ende Juni. Das Pokalendspiel sollte Anfang Juli die abschließende Krönung eines Spieljahres darstellen.

7. Bewertungsgrundlagen für die Zulassung als Lizenzspielerverein

Die Bewertung für die Zulassung eines Vereins als Lizenzspielerverein soll weiterhin nach den Kriterien der sportlichen Qualifikation, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der technischen Voraussetzungen erfolgen.

Die Bewertungsgrundlagen für die Zulassung von Vereinen zur 2. Liga bei deren Schaffung werden vom DFB einheitlich festgelegt. Die Entscheidung über die Zulassung der Vereine treffen anhand der Richtlinien für die jeweiligen Gruppen die Regionalverbände. Dabei soll es erlaubt sein, zum Zwecke der besseren Beurteilung in Zweifelsfällen zusätzliche Kriterien aufzustellen und bei der Ersteinteilung der beiden Gruppen der 2. Liga etwas flexibel vorzugehen.

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß in der Breite mit möglichst einheitlichen Bewertungskriterien gearbeitet wird.

a) Sportliche Qualifikation

Bei der sportlichen Qualifikation sollen die letzten fünf Jahre bewertet werden. Es soll ein Punktsystem angewendet werden, das den ersten Tabellenplatz mit 18 Punkten, den letzten Tabellenplatz mit einem Punkt bewertet. Für die Zugehörigkeit eines Vereins zur Bundesliga sollen 25 Punkte pro Jahr gegeben werden ohne Rücksicht auf den Tabellenplatz, den dieser Verein in dem betreffenden Spieljahr erreicht hat. Bewertungszeitraum der sportlichen Qualifikation sind die Spieljahre 1969/70 bis 1973/74. Die Spieljahre 1969/70 und 1970/71 werden einfach bewertet. Die Punkte eines Vereins in den Spieljahren 1971/72 und 1972/73 werden verdoppelt, die errungenen Punkte im Spieljahr 1973/74 werden verdreifacht.

b) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

An den bisher geltenden Prinzipien zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Vereins, der eine Lizenz anstrebt, soll festgehalten werden. Zur Beurteilung der Frage, ob ein Verein wirtschaftlich leistungsfähig ist, sollen vom Grundsatz her die Auswahlkriterien verwendet werden, die die Gutachterkommission des DFB aufgestellt hat. Diese Kriterien beruhen auf der Grundlage einer reinen Geldrechnung, die zur Liquiditätsbeurteilung maßgebend sein soll.

Auch für die Vereine der 2. Liga soll die Gestellung einer Kautions vorgeschrieben sein, die Höhe der Kautions wird mit 100 000,- DM beziffert, wovon 25 000,- DM in bar zu hinterlegen sind.

c) Technische Ausstattung

Von einem Verein der 2. Liga soll als technische Ausstattung verlangt werden: Ein Sportplatz in der Spielfeldgröße und -beschaffenheit wie bei der Bundesliga; Absperrung des Innenraumes; das Fassungsvermögen eines Stadions sollte mindestens 15 000 Zuschauer betragen, die Errichtung einer Flutlichtanlage in einer Frist von längstens zwei Jahren, die Betreuung der 1. Lizenzspielermannschaft durch einen Fußball-Lehrer, wobei für A-Schein-Inhaber eine Übergangszeit vorgesehen ist.

B. Statut für den Lizenzfußball

1. Träger des Lizenzspieler-Wesens

Träger des Lizenzspieler-Wesens ist der Deutsche Fußball-Bund. Er hat die Einhaltung der Bestimmungen des von ihm erlassenen einheitlichen Statutes für den Lizenzfußball zu überwachen. Gesetzgebendes Organ für das Lizenzspieler-Wesen ist der DFB-Beirat, er ist zuständig für die Fassung und Änderung des Lizenzspieler-Statuts. Das einheitliche Statut für den Lizenzfußball soll ab der Saison 1974/75 in Kraft treten.

Der Beirat hat in seiner Sitzung vom 26. 5. das beigefügte Lizenzspielerstatut verabschiedet. Dies würde dann vom Spieljahr 1974/75 an in Kraft treten, wenn der a. o. Bundestag den Vorlagen zur Einführung der 2. Liga ab dem gleichen Datum zustimmt.

2. Organe des Lizenzfußballs

Die Organe des Lizenzfußballs sollen künftig folgende Gliederung haben:

DFB-Beirat (gesetzgebendes Organ)

Liga-Ausschuß (Verwaltungsorgan);

wobei die durch die Gruppen der 2. Liga gewählten Vertreter im Ausschuß die ständige Verbindung darstellen

Versammlung der Bundesligavereine

Versammlungen der Vereine der 2. Liga.

3. Stimmrechte im DFB-Beirat

Die Gruppe der Lizenzligen soll im Beirat 12 Stimmen haben. Davon entfallen sechs Stimmen auf die Bundesliga und sechs Stimmen auf die 2. Liga.

Nach dem Wegfall der Regionalligen wird es für richtig gehalten, die Vorstandsmitglieder gemäß § 30 Nr. 1 e, die aus den regionalen Bereichen vorgeschlagen werden, wieder mit einem Stimmrecht im Beirat zu versehen.

4. Liga-Ausschuß

Der Liga-Ausschuß soll aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und neun Beisitzern bestehen. Der Vorsitzende muß einem Verein der Bundesliga angehören, die beiden Stellvertreter je einer Gruppe der 2. Liga. Von den Beisitzern zum Liga-Ausschuß stellt die Bundesliga fünf, die beiden Gruppen der 2. Liga je zwei Beisitzer. Die Wahl des Vorsitzenden des Liga-Ausschusses und der fünf Beisitzer der Bundesliga erfolgt durch die Versammlung der Bundesligavereine. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundestag des DFB.

Die beiden Vorsitzenden sowie je zwei Beisitzer der Gruppe der 2. Liga werden von den Vereinen ihrer Gruppe gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundestag.

5. Versammlung der Vereine

Die Vereine der Bundesliga bilden eine Versammlung der Bundesligavereine. Diese Versammlung setzt sich zusammen aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Bundesligavereine und aus den Mitgliedern des Liga-Ausschusses, soweit sie Bundesligavereinen angehören.

Die Vereine der 2. Liga bilden je Gruppe ebenfalls eine Versammlung der Vereine der 2. Liga. Auch diese Gruppen setzen sich zusammen aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Vereine und den von ihnen gewählten Mitgliedern des Liga-Ausschusses.

Die Versammlungen der Bundesligavereine und der Vereine der 2. Liga beraten über Angelegenheiten der Lizenzligen.

Aus besonderem Anlaß soll die Möglichkeit bestehen, durch den Liga-Ausschuß eine Versammlung aller Vereine der Lizenzligen einzuberufen.

6. Spielleitung; Schiedsrichtergestellung

Die Spielleitung der Bundesliga obliegt dem Spielausschuß des DFB. Der Spielleiter der Bundesliga wird durch die Vereine der Bundesliga gewählt. Er wird stellvertretender Vorsitzender im Spielausschuß des DFB.

Die Spielleitung der 2. Liga obliegt den Spielausschüssen der Regionalverbände. Die von den Regionalverbänden gewählten Spielleiter der 2. Liga sind geborene Mitglieder des DFB-Spielausschusses.

Der DFB-Spielausschuß hätte demnach ab 1974/75 folgende Zusammensetzung:

Vorsitzender des DFB-Spielausschusses

(wird von dem Bundestag gewählt)

Spielleiter der Bundesliga als stellvertretender Vorsitzender (geborenes Mitglied)

2 Spielleiter der 2. Liga (geborene Mitglieder)

2 weitere Mitglieder des Ausschusses

(werden auf dem DFB-Bundestag gewählt)

Es soll dabei erreicht werden, daß die Regionalverbände alle im DFB-Spielausschuß vertreten sind.

Die Schiedsrichtergestellung für die Bundesliga obliegt dem DFB-Schiedsrichterausschuß, die für die 2. Liga den Schiedsrichterausschüssen der Regionalverbände.

Die von den Regionalverbänden gewählten Schiedsrichterobleute sind geborene Mitglieder des DFB-Schiedsrichterausschusses.

Grundsatz

Bei der Terminplanung wie auch bei der Schiedsrichtergestellung haben die Spiele der Bundesliga den Vorrang.

7. Lizenzen, Spielberechtigung

Für die Erteilung oder den Entzug von Lizenzen an Vereine und Spieler der

Bundesliga und der 2. Ligen sowie für die Erteilung der Spielberechtigung an Spieler der Lizenzligen ist der Liga-Ausschuß zuständig.

Beschwerdeinstanz: DFB-Vorstand.

8. Kontrollausschuß

Der Kontrollausschuß des DFB soll für das gesamte Gebiet des Lizenzfußballs die zuständige Ermittlungs- und Anklagebehörde sein. Dabei soll der Kontrollausschuß nach den Vorschriften der Satzung des DFB verfahren.

9. Gerichtsbarkeit

Für die Sportgerichtsbarkeit der Bundesliga ist als erste Instanz das DFB-Sportgericht, als zweite Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.

Für die Sportgerichtsbarkeit der 2. Ligen sind als erste Instanz Sportgerichte der Regionalverbände, als zweite Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.

10. Schiedsgerichtsbarkeit

Die Schiedsgerichtsbarkeit soll auch in Zukunft beibehalten werden, weil auf diese Weise die Überprüfung der Sportgerichtsbarkeit auf Billigkeit und Angemessenheit rascher erfolgen kann als durch ordentliche Gerichte. Es muß darauf hingewiesen werden, daß eine Überprüfungsmöglichkeit in jedem Falle gegeben sein muß. Die in Bildung begriffene ständige Schiedsgerichtsbarkeit soll für den gesamten Lizenzfußball, also auch für die 2. Ligen, zuständig sein.

11. Ablösebestimmungen für Lizenzspieler

Die Festsetzung der Ablösesummen für Lizenzspieler soll grundsätzlich nach freier Vereinbarung erfolgen. In Streitfällen soll wie bisher ein Schiedsgericht angerufen werden können, dessen Entscheidung für beide Teile verbindlich ist. Die Ablösesumme für Amateure soll im Statut vorgeschrieben sein. Dabei wird eine Grundablöseentschädigung von DM 15 000,- festgesetzt, die sich durch die bisher schon verankerten Zuschläge erhöht.

12. Wiederverleihung der Amateureigenschaft

Die Bestimmungen über die Wiederverleihung der Amateureigenschaft sollen im wesentlichen so bleiben wie bisher. Es soll der Grundsatz gelten, daß ein Spieler in einem Spieljahr nicht Lizenzspieler und Amateur zugleich sein kann.

13. Terminlisten; Fernsehübertragungen

Die Terminlisten der Bundesliga und der 2. Ligen bleiben Eigentum des DFB und seiner Mitgliedsverbände.

Das Recht, über Fernsehübertragungen eines Meisterschaftsspiels oder Pokalspiels der Bundesliga und der 2. Ligen Verträge zu schließen, steht ausschließlich dem DFB zu. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen werden durch den DFB unter Federführung des Liga-Ausschusses zum Vertragsabschluß geführt.

C. Amateurstatut

1. Amateurdefinition

Der DFB ist ein Amateurverband. Deshalb sind auch die Bestimmungen seiner Satzung und Ordnungen in erster Linie auf den Amateurspielbetrieb ausgerichtet. Die Bestimmungen für den bezahlten Fußball sind als Sonderbestimmungen anzusehen.

Dieser Überlegung folgend wird die Beibehaltung eines Amateurstatuts für die Zukunft nicht mehr als notwendig erachtet. Es wird aber für erforderlich gehalten, eine Definition der Begriffe „Amateur“ und „Lizenzspieler“ in der Satzung des DFB zu geben. Dabei soll die Amateurdefinition einheitlich für alle Amateurspieler gelten, ohne Unterschied zwischen Senioren und Jugendlichen.

Zum Schutz der Amateurvereine sollen gewisse Schutzbestimmungen, vornehmlich gegen die Abwerbung von Spielern, unter dem Begriff der Unsportlichkeit in den allgemeinverbindlichen Teil der Spielordnung des DFB eingebaut werden.

2. Richtlinien über steuerliche Folgen

Die Grenze der Zuwendung, die für eine Steuerpflicht maßgebend ist, darf und kann nicht gleichbedeutend sein für den Begriff des Statuts des Amateurs. Es ist Sache des DFB, zu bestimmen, wer Amateur ist und wer nicht. Dagegen ist es Angelegenheit des Staates, zu bestimmen, von welchem Betrag und welchem Zeitpunkt an Steuern zu zahlen sind.

Der steuerfreie Betrag sollte in Verhandlungen mit den Finanzbehörden möglichst hoch angesetzt werden, damit er den derzeitigen Verhältnissen angepaßt werden kann.

Fortan soll es eine Steuer-Richtlinie über den Weg einer Mitteilung geben. In dieser Richtlinie soll enthalten sein, welche steuerlichen Folgen die Vereine treffen, wenn sie ihre Spieler in einer bestimmten Größenordnung bezahlen.

3. Gemeinnützigkeit

Die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit spielt nach wie vor eine entscheidende Rolle, denn die steuerlichen Vorteile der Gemeinnützigkeit gelten ja nicht nur für die Vereine, sondern auch für die Verbände. Für die Verbände besteht die Gefahr, daß sie ihre Gemeinnützigkeit verlieren, wenn Vereinen, die ihre Spieler höher als zugelassen bezahlen, die Gemeinnützigkeit aberkannt wird. Deshalb muß geprüft werden, ob Vereine, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt worden ist, noch Mitglieder von Landes- oder Regionalverbänden sein können.

4. Ablösesummen oder Unkostenvergütungen beim Vereinswechsel von Amateuren

Es besteht die Auffassung, daß Ablösesummen oder Unkostenvergütungen beim Vereinswechsel von Spielern zwischen Amateurvereinen nicht eingeführt werden sollen. Die Gegenleistung für die Aufwendungen eines Vereins für seine

Amateure bestehen einmal in der steuerlichen Begünstigung und zum anderen in der erbrachten Leistung der Spieler.

In Erwägung gezogen werden könnte dagegen die Forderung einer Aufwands-
erstattung bei Freigabe eines Spielers ins Ausland.

5. Inkrafttreten der neuen Regelung

Die Neuregelung in dem Bereich Amateurstatur müßte bereits am 1. August 1973 in Kraft treten, damit die Vereine, die in die 2. Liga kommen oder die in das Amateurlager zurückkehren müssen, sich bereits in der kommenden Saison auf die veränderten Verhältnisse einstellen können.

Entnommen DFB Jahresbericht 1972/73